

**LITAUSISCHE UND DEUTSCHE GESCHLOSSENE AKTIENGESELLSCHAFT „HI-STEEL“
ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN**

Bestätigt:

Durch Beschluss Nr. [] vom Generaldirektor der litauischen und deutschen geschlossenen Aktiengesellschaft „HI-STEEL“ [].

Rechtskräftig seit [].

1 Artikel. Allgemeines

1. Soweit nachfolgend von Lieferant/en, Lieferverträgen und Bearbeitungsaufträgen die Rede ist, gilt Folgendes:
 - 1.1. mit Lieferant/en sind alle Personen gemeint, die wir (nachfolgend „Besteller“) mit Lieferungen und Leistungen beauftragen;
 - 1.2. unter Lieferverträgen sind alle Bestellungen bzw. Aufträge, Verträge, somit Kauf-, Werklieferungs- und Werkverträge sowie Dienstleistungsverträge zu verstehen;
 - 1.3. unter Bearbeitungsaufträgen sind auch Verarbeitungs- und Umbildungsaufträge zu verstehen.
2. Zur besseren Verständigung werden die Erzeugnisse und die Leistungen, die gemäß diese Bedingungen gekauft und geliefert werden gemeinsam als – Produkt (Produkte) bezeichnet.
3. Die rechtlichen Beziehungen zwischen uns und den Lieferanten richten sich ausschließlich nach den nachstehenden Bedingungen, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist. Änderungen und Ergänzungen sind schriftlich zu vereinbaren.
4. Entgegenstehende Bedingungen des Lieferanten gelten nicht.
5. Wir sind zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn ein wichtiger Grund hierfür vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn nach Vertragsschluss erkennbar wird, dass unsere unter dem Vertrag begründeten Lieferansprüche durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Partners gefährdet werden und der Partner trotz Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist seine Leistungsfähigkeit glaubhaft versichert.

2 Artikel. Maßgebende Bedingungen, Bestellung, Angebot

1. Diese allgemeinen Bedingungen sind Bestandteil aller Verträge und / oder Bestellungen, die zwischen Besteller und Lieferant abgeschlossen werden. Mit der Annahme des Auftrages erkennt der Lieferant die Bedingungen des Bestellers an.
2. Entgegenstehende Bedingungen des Lieferanten, insbesondere dessen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen, werden nicht Vertragsbestandteil und entfalten keine Rechtswirksamkeit, auch wenn der Besteller nicht im Einzelfall widerspricht.
3. Alle Vereinbarungen sowie Änderungen und/oder Ergänzungen sind schriftlich zu vereinbaren.
4. Lieferabrufe werden verbindlich, wenn der Partner nicht binnen 2 Tagen seit Zugang widerspricht.
5. Nimmt der Partner unsere Bestellung nicht innerhalb von 8 Tagen seit Zugang an, so sind wir zu deren Widerruf berechtigt.
6. Der Lieferant hat sich genau an die Bestellung zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich hierauf hinzuweisen und zuvor die schriftliche Zustimmung des Bestellers einzuholen.
7. Soweit es sich nicht um einen Vertrag über eine bereits fertig gestellte oder der Gattung nach bestimmte Sache handelt, kann der Besteller im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen des Auftragsgegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen zu regeln.
8. Angebote des Lieferanten sind für ihn verbindlich, sofern der Besteller diese innerhalb einer angemessenen Frist annimmt. Der Lieferant ist nicht berechtigt, dem Besteller Kosten für Angebote, Konstruktionszeichnungen und sonstige Vorarbeiten in Rechnung zu stellen; diese sind für den Besteller unentgeltlich und begründen für ihn keine Verpflichtung. Die Angebote müssen den Anfragen des Bestellers entsprechen; Änderungen oder Alternativen sind deutlich zu machen.
9. Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers die Bestellungen und Aufträge ganz oder teilweise an Dritte weiterzugeben. Dies berechtigt den Besteller, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten sowie Schadensersatz zu fordern.

3 Artikel. Selbstunterrichtung, Vorgaben des Bestellers, abweichende Leistungen

1. Der Lieferant hat sich über alle Einzelheiten der Anfrage und der vorgesehenen Arbeiten unter eigener Verantwortung volle Klarheit zu verschaffen. Mit der Abgabe des Angebots erkennt er an, dass er über alle für die Abgabe des Angebots erforderlichen Tatsachen und Voraussetzungen, insbesondere über den Inhalt der Anfrage, die örtlichen Verhältnisse, die Lage der Baustelle sowie über die Verkehrsverhältnisse unterrichtet ist. Sollten nach Ansicht des Lieferanten weitere Aufschlüsse erforderlich sein, so hat er das Erforderliche zu veranlassen. Auf Irrtum oder Nichtwissen kann er sich nicht berufen.

2. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt ist, sind für den Lieferanten die Vorgaben des Bestellers verbindlich. Beabsichtigte Abweichungen davon sind bereits im Angebot ausführlich zu begründen. Sie dürfen nur ausgeführt werden, wenn sie von dem Besteller zuvor schriftlich bestätigt worden sind.
3. Von der Bestellung abweichende Leistungen, die der Lieferant eigenmächtig durchführt, und Mehrleistungen, die der Besteller nicht schriftlich bestätigt hat, begründen keine Zahlungsansprüche des Lieferanten.
4. In der schriftlichen Bestätigung des Auftrages durch den Lieferanten liegt dessen Erklärung, dass er die ihm übergebenen Unterlagen überprüft und als ausreichend befunden hat.
5. Wird eine Leistung gefordert, zu der der Lieferant nach dem Vertrag nicht verpflichtet ist, so hat er Anspruch auf besondere Vergütung nur dann, wenn er den Anspruch dem Besteller angekündigt und ihm Gelegenheit zur Überprüfung gegeben hat, bevor der Lieferant mit der Ausführung der Leistung beginnt.

4 Artikel. Zustandekommen von Lieferverträgen sowie deren Dauer und Abwicklung

1. Lieferverträge werden für beide Vertragspartner rechtswirksam, wenn sie von dem Besteller per E-Mail erteilt und von dem Lieferanten innerhalb von 24 Stunden per E-Mail bestätigt worden sind. Vertragsbedingungen sind Bedingungen, die in der Bestellung angegeben sind.
2. Sollten gegen den Lieferanten Außenhandelssanktionen bestehen oder eingeleitet werden, zu deren Mitteilung er verpflichtet ist, ist der Besteller berechtigt, die Geschäftsverbindung mit dem Lieferanten zu beenden, ohne dass dieser hieraus Schadenersatzansprüche herleiten könnte.
3. Die Weitergabe der Aufträge des Bestellers an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung des Bestellers unzulässig und berechtigt den Besteller, ganz oder teilweise von dem Vertrag zurückzutreten sowie Schadenersatz zu verlangen.
4. Der Besteller kann Änderungen des Liefergegenstandes verlangen, soweit dies für den Lieferanten zumutbar ist. Deren Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, sind zwischen den Vertragspartnern angemessen einvernehmlich zu regeln.
5. Gilt nur für den Bezug von Rohmaterial und Serienteilen durch den Besteller vom Lieferanten und für Bearbeitungsaufträge. Die Bestellungen und Lieferabrufe basieren auf den jeweiligen Bedarfen des Kunden des Bestellers, die variieren können. Aus diesem Grunde behält sich der Besteller das Recht auf Umdisposition hinsichtlich Mengen und Terminen der Lieferungen im Rahmen kundenseitiger Auftragsveränderungen ausdrücklich vor.
6. Sofern einzelvertraglich nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, gilt Folgendes insbesondere für die Abwicklung mit Lieferplänen:
 - 6.1. **Bedarfvorausschau:** Der Besteller gibt dem Lieferanten einen Forecast für die in den nächsten Monaten voraussichtlich benötigten Mengen. Diese Vorausschau ist unverbindlich und beruht auf der ebenfalls unverbindlichen Vorausschau des Kunden des Bestellers.
 - 6.2. **Materialfreigabe:** Für den Zeitraum von 30 Kalendertagen ist der Lieferant im Rahmen der Lieferabrufe des Bestellers berechtigt, Rohmaterial einzukaufen und Materialdispositionen zu treffen. Erfolgt hierfür keine Produktionsfreigabe durch den Besteller, ist dieser verpflichtet, das vom Lieferanten im Rahmen der Lieferabrufe des Bestellers für diesen Zeitraum bereits eingekaufte Material abzunehmen oder dem Lieferanten den Aufwand zu ersetzen, soweit der Lieferant das Material nicht anderweitig verwenden kann.
7. Für über die Produktions- bzw. Materialfreigabe des Bestellers hinausgehende Mengen besteht keine Abnahmeverpflichtung des Bestellers. Weitere auf Abruf eingeteilte Mengen berechtigen nicht zur Fertigung, sondern sind als unverbindliche Vorausschau anzusehen.
8. Die Verträge und Bestellungen können aus wichtigem Grund außerordentlich gekündigt werden. Das gilt auch im Falle eines befristeten Vertragsverhältnisses.
9. Verträge und Einzelverträge, die unbefristet sind oder eine Laufzeit von mehr als einem Jahr haben ("Langfristverträge"), können wir mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende kündigen.
10. Tritt bei Langfristverträgen eine wesentliche Änderung der Lohn-, Material- oder Energiekosten sowie Staatsabgaben und /oder Zölle ein, so sind wir berechtigt Verhandlungen über eine angemessene Anpassung des Preises unter Berücksichtigung dieser Faktoren zu verlangen.

5 Artikel. Lieferort, Verpackung, Gefahrübergang

1. Falls keine anderslautende Vereinbarung in Schriftform getroffen worden ist, erfolgt die Lieferung gemäß DDP Incoterms 2010 (auf Gefahr des Lieferanten frei einschl. Verpackung, Versicherung und verzollt an die vom Besteller bestimmte Adresse, d.h. der Lieferant trägt alle mit der Fracht verbundenen Kosten und Gefahren bis zur Ablieferung an die vom Besteller bestimmte Adresse).
2. Die Gefahren des Untergangs gelieferter Sache/Leistung übergeht erst mit der Abnahme auf den Besteller über.
3. Bei Überschreitung von Lieferterminen ist der Besteller berechtigt, die ihm zweckmäßig scheinende Versandart zu bestimmen. Dadurch entstehende höhere Beförderungskosten gehen zu Lasten des Lieferanten.
4. Für jede Lieferung muss ein gültiger Lieferschein ausgestellt werden, der die Bestell-/Abruf-Nr., das Bestell-/Abrufdatum, die Artikelnummer und Bezeichnung, die Menge, das Gewicht (Brutto/Tara), die Lieferanten-Nr. und Adresse des Lieferanten enthalten muss.

6 Artikel. Liefertermine, Lieferverzug

1. Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Erkennt der Lieferant, dass ihm die Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten ganz oder teilweise nicht oder nicht fristgerecht möglich ist, hat er den Besteller unverzüglich unter Angabe der Gründe hiervon in Kenntnis zu setzen und den neuen Liefertermin bekannt zu geben, ohne dass seine Pflicht zur Einhaltung des Liefertermins hierdurch berührt wird.
2. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Lieferung beim Besteller bzw., soweit vereinbart, die abnahmefähige Aufstellung bzw. Montage des Liefergegenstandes, soweit einzelvertraglich nichts anderes vereinbart worden ist. Ist entgegen Art 5 Teil 1 die Abholung der Ware durch den Besteller auf dessen Kosten vereinbart, hat der Lieferant die Verfügbarkeit über die Ware spätestens zwei Tage vor Ablauf der Lieferfrist an die vom Besteller angegebene Email-Adresse zu melden und die Ware (einschl. Verpackung) zur Abholung bereitzuhalten.
3. Gerät der Lieferant in Verzug, so ist der Besteller berechtigt, einen pauschalierten Verzugsschaden in Höhe von 0,25 % des Liefer- und Leistungswertes pro Kalendertag, jedoch insgesamt nicht mehr als der Liefer- und Leistungswert zu verlangen. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dem Besteller sei ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale. Dem Besteller bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist; in diesem Fall ist der Besteller berechtigt, auch diesen höheren Schaden geltend zu machen.
4. Gilt nur für den Bezug von Rohmaterial und Serienteilen durch den Besteller vom Lieferanten und für Bearbeitungsaufträge: Auf Verlangen des Bestellers ist der Lieferant verpflichtet, ohne zusätzliche Vergütung ständig einen über die jeweilige Liefermenge hinausgehenden angemessenen Lagerbestand zu halten.

7 Artikel. Funktionskontrolle, Probetrieb, Abnahme

1. Gilt nur für den Bezug von Betriebsmitteln und Werkzeugen: Soweit einzelvertraglich oder in dem Auftragsschreiben oder in dem Vergabeprotokoll des Bestellers nichts anderes geregelt worden ist, wird der bestellte Gegenstand einem achtwöchigen Probetrieb unterzogen.
2. Im Falle bestellter Werkzeuge werden diese im Rahmen einer Kleinmengenfertigung zunächst einer generellen Funktionskontrolle sowie nach Serienfreigabe einem achtwöchigen Probetrieb unterzogen. Danach erfolgt, wenn sich kein Mangel gezeigt hat, die Abnahme durch den Besteller in einem schriftlichen Abnahmeprotokoll gemäß Vordruck des Bestellers.
3. Personen, die in Erfüllung der Verpflichtungen des Partners innerhalb unseres Betriebes tätig sind, unterliegen den Bestimmungen unserer Betriebsordnung und unseren Anforderungen im Hinblick auf die bei uns anwendbaren Unfallverhütungs-, Arbeitssicherheits-, Umwelt- und sonstigen Vorschriften. Gefahrstoffe dürfen innerhalb unseres Betriebes nur nach Abstimmung mit unserem Fachpersonal eingesetzt werden und müssen ordnungsgemäß gekennzeichnet sein.

8 Artikel. Zahlung, Rechnung und Lieferschein

1. Die Zahlung erfolgt nach Wahl des Bestellers durch Überweisung oder in bar.
2. Die Zahlung erfolgt, wenn nichts anderes vereinbart worden ist innerhalb 30 Tagen nach Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung.
3. Gilt nur für den Bezug von Betriebsmitteln und Werkzeugen: die Rechnungen werden auf solcher Weise und Termine ausgestellt:
 - 3.1. 40 % nachdem die Bestellung gegeben ist;
 - 3.2. 40 % nachdem die Muster vorgelegt werden;
 - 3.3. 20 % nachdem die Muster bestätigt werden;
 - 3.4. Die Rechnungen für die Fertigungsmittel soll man zum Termin, der im Teil 2 dieses Artikels angegeben ist, bezahlen.
4. Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.
5. Der Besteller ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange dem Besteller noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen. Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.
6. Von der Bestellung abweichende Mehrleistungen begründen keinen (weitergehenden) Zahlungsanspruch des Partners.
7. Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen den Besteller an Dritte abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.
8. Die Rechnung ist vorzugsweise per Email invoice@histeel.lt zu senden. Sie muss Lieferanten- Nummer, Nummer und Datum der Bestellung (bzw. des Einkaufsabschlusses und Lieferabrufes), Zusatzdaten des Bestellers, (Kontierung), Ablade-stelle, Nummer und Datum des Lieferscheines und Menge der berechneten Waren enthalten.

9. Vorauszahlungen werden nur gegen eine angemessene Sicherheit (z.B. Bankbürgschaft/-garantie) geleistet.
10. Bei Annahme vorzeitiger Lieferung richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.
11. Sofern eine Erstattung der Herstellungskosten für Muster und Fertigungsmittel (Werkzeuge, Maschinen, Montage-/Vorrichtungen, Formen, Lehren, Schablonen, Geräte, Gerüste, Hebezeuge, Bauunterkünfte etc.) vereinbart ist, werden uns diese Kosten, wenn nichts anders vereinbart ist, von der zu liefernden Ware gesondert in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für Fertigungsmittel, die infolge von Verschleiß ersetzt werden müssen.

9 Artikel. Geheimhaltung, Rechte und Pflichten an überlassenen Gegenständen

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Diese Verpflichtung besteht auch über die Beendigung der Geschäftsbeziehung hinaus.
2. Fertigt der Lieferant Formen, Modelle, Zeichnungen, Lithografien, Werkzeuge u. ä., die zur Abwicklung des Auftrages benötigt werden, sind diese in gleicher Weise vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung beginnt ab erstmaligen Erhalt der Unterlagen oder Kenntnisse und endet 36 Monate nach Ende der Geschäftsverbindung.
3. Wir erwarten von unseren Partnern eine Zertifizierung nach TISAX und/oder ISO/IEC 27001. Sollte dieses nicht der Fall sein, so erwarten wir von unseren Partnern eine Lieferantenselbstauskunft zur Informationssicherheit.
4. An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen sowie allen sonstigen Unterlagen und Gegenständen sowie auch an Werkzeugen, Vorrichtungen, Baugruppen, Mustern und sonstigen Sachen, die der Besteller dem Lieferanten zur Herstellung bestellt, behält der Besteller alle Eigentums- und Urheberrechte. Diese dürfen nur zur Ausführung der vertraglichen Leistung verwendet und Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden und müssen Dritten gegenüber geheim gehalten werden, und zwar auch nach Beendigung des Vertrages. Soweit eine Vervielfältigung erforderlich ist, ist diese nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig. Die gemäß den Vorgaben und/oder den überlassenen Gegenständen des Bestellers hergestellten Waren dürfen weder in rohem Zustand noch als Halb- oder Fertigfabrikate an Dritte überlassen werden. Das gleiche gilt für Teile, die der Lieferant nach Angaben des Bestellers entwickelt und/oder produziert.
5. Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von durch den Besteller beigestellten Sachen wird für den Besteller vorgenommen.
 - 5.1 Fertigungsmittel (Werkzeuge, Maschinen, Montage-/Vorrichtungen, Formen, Lehren, Schablonen, Geräte, Gerüste, Hebezeuge, Bauunterkünfte etc.) und Unterlagen (dazu zählen auch Muster und Daten), die wir dem Partner überlassen, bleiben unser Eigentum.
 - 5.2 Der Partner ist verpflichtet diese Fertigungsmittel mit einem Hinweis auf unser Eigentum zu versehen und auf seine Kosten gegen Feuer, Wasser und Diebstahl zum Neuwert zu versichern. Auf Anforderung wird uns der Partner das Vorhandensein von Kennzeichnungen und das Bestehen entsprechender Versicherungen nachweisen.
 - 5.3 Der Partner wird uns über Beschädigungen der Fertigungsmittel unverzüglich informieren und Wartungs- und Reparaturarbeiten daran auf seine Kosten durchführen.
 - 5.4 Die Verarbeitung, der Umbau oder der Einbau von Fertigungsmitteln, die wir dem Partner überlassen haben, erfolgt für uns. Führt dies zu einer untrennbaren Vermischung unserer Sachen mit Sachen des Partners oder eines Dritten, werden wir an der neu entstehenden Sache Miteigentümer im Verhältnis des Wertes unserer Sachen zu der neuen Sache. Erfolgt die Verarbeitung, der Umbau oder Einbau in der Weise, dass unsere Sachen als wesentliche Bestandteile einer Hauptsache des Partners anzusehen sind, erwerben wir Miteigentum an der Hauptsache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu der neuen Sache. In beiden Fällen verwahrt der Partner den Miteigentumsanteil für uns.
6. Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers darf der Lieferant nicht auf die Geschäftsverbindung hinweisen oder für den Besteller gefertigte Liefergegenstände ausstellen.
7. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten. Der Lieferant ist verpflichtet, seine Mitarbeiter und Unterlieferanten entsprechend dem Art. 9 dieses Vertrages, zu verpflichten.
8. Schriftwechsel jeglicher Art zwischen dem Lieferanten und dem Kunden des Bestellers, welcher die jeweiligen Bestellobjekte betrifft, ist ohne schriftliche Zustimmung des Bestellers nicht gestattet.

10 Artikel. Eigentumsrechte, Nutzungsrechte und Herausgabeanspruch

1. Zu den Eigentumsverhältnissen an den gemäß Auftrag des Bestellers vom Lieferanten herzustellenden Investitionsgütern, Zeichnungen, Konstruktionen, Werkzeugen und sonstigen Unterlagen (Auftragsgegenstand) wird folgendes vereinbart:
 - 1.1. Das (Mit-) Eigentum an dem bestellten Auftragsgegenstand nebst Fertigungsmitteln und Zubehör sowie den Konstruktionszeichnungen geht im Verhältnis der geleisteten Zahlungen zum Auftragswert auf den Besteller über.
 - 1.2. Fertigungsmittel, die dem Besteller nicht vorgelegt werden und die der Lieferant bei der Serienherstellung benutzt, soll der Lieferant 3 Jahre nach der letzten Lieferung aufbewahren. Im Fall, wenn bis zum Ende des Termins der in diesem Punkt angegeben ist keine neue Bestellung gegeben wird und der Besteller uns schriftlich nicht bittet, die Fertigungsmittel für einen längeren Zeitraum, aufzubewahren und/oder die

Parteien sich über bestimmte Aufbewahrungsbedingungen nicht einigen, endet unsere Verpflichtung es aufzubewahren.

- 1.3. Der Besteller kann schon vor der endgültigen Fertigstellung die Herausgabe des Auftragsgegenstandes nebst Fertigungsmitteln und Zubehör sowie der Konstruktionszeichnungen verlangen, wenn über das Vermögen des Lieferanten die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt wird oder wenn Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen den Lieferanten eingeleitet werden und dadurch die rechtzeitige Fertigstellung und/oder die Rechte des Bestellers beeinträchtigt werden oder wenn der Lieferant nicht in der Lage oder willens ist, den Auftragsgegenstand in einer den vertraglichen Vorgaben entsprechenden angemessenen Frist fertig zu stellen. Der Besteller ist in diesen Fällen verpflichtet, an den Lieferanten unter Anrechnung geleisteter Anzahlungen die Vergütung zu zahlen, die dem Verhältnis der Fertigstellung zum Auftragswert entspricht, vorbehaltlich der Aufrechnung des Bestellers mit Mehrkosten und sonstigen Forderungen, die zur Fertigstellung des Auftragsgegenstandes über die mit dem Lieferanten vereinbarte Vergütung hinausgehen.
- 1.4. An Konstruktionen, Zeichnungen, Datensätzen, Werkzeugen und sonstigen Unterlagen, die der Lieferant im Auftrag des Bestellers fertigt, hat der Besteller das alleinige und ausschließliche Nutzungsrecht; er kann diese überall und unbegrenzt verwenden; er kann danach jederzeit selbst arbeiten oder Dritte mit der Fertigung beauftragen. Der Lieferant ist verpflichtet, die Konstruktionen, Zeichnungen, Datensätze, Werkzeuge und sämtliche hierzu gehörenden weiteren Unterlagen Dritten nicht zugänglich zu machen sowie nicht für eigene Zwecke und nicht für Zwecke Dritter zu verwenden.

11 Artikel. Qualität und Dokumentation

1. Der Lieferant hat für seine Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bestellers.
2. Gilt nur für den Bezug von Rohmaterial und Serienteilen durch den Besteller vom Lieferanten und für Bearbeitungsaufträge:
 - 2.1. Für die Erstmusterprüfung wird auf die jeweils geltenden Vorschriften der Kunden des Bestellers. Unabhängig davon hat der Lieferant die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen. Die Vertragspartner werden sich über die Möglichkeiten einer Qualitätsverbesserung gegenseitig informieren.
 - 2.2. Sind Art und Umfang der Prüfungen sowie die Prüfmittel und -methoden zwischen dem Lieferanten und dem Besteller nicht fest vereinbart, ist der Besteller auf Verlangen des Lieferanten im Rahmen seiner Kenntnisse, Erfahrungen und Möglichkeiten bereit, die Prüfungen mit ihm zu erörtern, um den jeweils erforderlichen Stand der Prüftechnik zu ermitteln. Darüber hinaus wird der Besteller den Lieferanten auf Wunsch über die einschlägigen Sicherheitsvorschriften informieren.
 - 2.3. Der Lieferant bestätigt hiermit und anerkennt die Qualitätssicherungsvereinbarung des Bestellers, zum Download auf der Homepage <http://www.histeel.lt>.

12 Artikel. Mängelrügen, Gewährleistung/Haftung, Haftungsfristen

1. Zu einer eingehenden Wareneingangskontrolle ist der Besteller nicht verpflichtet. Er prüft stichprobenartig und auf offensichtliche Mängel. Für Stückzahlen, Maße und Gewichte sind die vom Besteller ermittelten Werte maßgebend.
2. Der Lieferant gibt eine 2-jährige Qualitätsgarantie. Der Termin beginnt ab dem Moment der Übergabe – Übernahme von Produkten.
3. Mängelrügen gelten als rechtzeitig erfolgt, wenn offensichtliche (offene) Mängel spätestens binnen 5 Arbeitstagen nach Wareneingang dem Lieferanten angezeigt werden. Nicht offensichtliche oder verdeckte Mängel können von dem Besteller auch später gerügt werden, und zwar binnen 5 Arbeitstagen nach Entdeckung und Feststellung dieser Mängel.
4. Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichtet der Besteller nicht auf Gewährleistungsansprüche.
5. Mit dem Zugang einer schriftlichen Mängelanzeige bei dem Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt, bis der Lieferant die Ansprüche ablehnt oder den Mangel für beseitigt erklärt oder sonst die Fortsetzung von Verhandlungen über Ansprüche verweigert. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut.
6. Der Lieferant ist verpflichtet, dem Besteller den Besitz und das Eigentum an der Ware frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen.
7. Es gilt, dass das Produkt Mängel hat, wenn es den Zeichnungen nicht entspricht.
8. Der Lieferant gewährleistet, dass der gelieferte Auftragsgegenstand den in der Bestellung angegebenen Spezifikationen, Zeichnungen sowie den gesetzlichen Anforderungen entspricht.
9. Im Falle von Sach- und Rechtsmängeln sowie sonstigen Pflichtverletzungen richten sich die Ansprüche und Rechte des Bestellers nach Maßgabe der Rechtswahl, d.h. gemäß Zivilgesetzbuch der Republik Litauen.
10. Zusätzlich zu den gesetzlichen Rechten, die in dem Zivilgesetzbuch der Republik Litauen vorgesehen sind, wird folgendes vereinbart:

- 10.1. Kommt der Lieferant seiner Pflicht zur Nacherfüllung nicht innerhalb einer vom Besteller gesetzten angemessenen Frist, die in dringenden Fällen sehr kurz sein kann, nach, kann der Besteller die Nacherfüllung auf Kosten des Lieferanten selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen, wenn nicht der Lieferant die Nacherfüllung zu Recht verweigert. der Bestimmung einer Frist bedarf es auch dann nicht, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder dem Besteller unzumutbar ist.
 - 10.2. Sind im Fall der Nacherfüllung Arbeiten (z. B. Aussortierung, Nachbesserungen) an dem Ort oder in dem Werk erforderlich, an den bzw. an das die Waren bestimmungsgemäß gelangt sind, so ist der Lieferant verpflichtet, dort die Nacherfüllung auf seine Kosten vorzunehmen oder zu veranlassen. Zur Vermeidung von Bandstillständen hat dies unverzüglich zu geschehen. Anderenfalls sind der Besteller und/oder die Betroffenen in der Lieferkette berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten des Lieferanten durchzuführen oder durchführen zu lassen.
 - 10.3. Gilt nur für den Bezug von Rohmaterial und Serienteilen und für Bearbeitungsaufträge: Werden Fehler der Ware zu Beginn der Fertigung (Bearbeitung oder Einbau) durch den Besteller festgestellt, gibt der Besteller dem Lieferanten Gelegenheit zum Aussortieren sowie zur Nacherfüllung (Nachbesserung oder Nachlieferung), sofern dies unverzüglich geschieht; anderenfalls ist der Besteller berechtigt, die Mängelbeseitigung selbst durchzuführen und den Lieferanten mit den entstehenden Kosten zu belasten.
 - 10.4. Wird der Fehler erst nach dem Beginn der Fertigung festgestellt, gilt Vorstehendes – Art. 12 Teil 10 10.1.-10.3., dass der Besteller darüber hinaus Ersatz der Mehraufwendungen, z. B. bei bearbeiteten Teilen, verlangen kann.
11. Bei seinen Lieferungen/Leistungen hält der Lieferant die jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen der Europäischen Union und der Republik Litauen ein. Er verpflichtet sich gegenüber dem Besteller, ausschließlich nur solche Produkte zu liefern, die Bestimmungen entsprechen. Er hat dafür zu sorgen, dass sämtliche Pflichten im Zusammenhang mit der Registrierung, Bewertung, Einstufung und Zulassung von Stoffen und alle ihm als Hersteller und für bezogene Waren als Importeur obliegenden Aufgaben und Pflichten einschließlich der Informationspflichten erfüllt werden. Der Lieferant wird den Besteller über relevante, durch gesetzliche Regelungen, verursachte Veränderungen der Ware, ihre Lieferfähigkeit, Verwendungsmöglichkeit oder Qualität unverzüglich informieren und im Einzelfall geeignete Maßnahmen mit dem Besteller abstimmen. Entsprechendes gilt, sobald und soweit der Lieferant erkennt, dass es zu solchen Veränderungen kommen wird.
 12. Die Kosten für die Instandhaltung und sachgemäße Aufbewahrung sowie das Risiko einer Beschädigung oder Zerstörung der Fertigungsmittel trägt der Partner. Der Partner verwahrt die Fertigungsmittel unentgeltlich drei Jahre nach der letzten Lieferung an uns. Danach fordert er uns schriftlich auf, uns zur weiteren Verwendung zu äußern.
 13. Der Partner ist verpflichtet, die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmern, den Schutz der Umwelt, den Transport gefährlicher Güter und den Brandschutz betreffenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften einschließlich Merkblätter der Berufsgenossenschaften und des Verbandes der Sachversicherer einzuhalten, soweit sie für die Durchführung der Leistung einschlägig sind.
Zur Leistung gehört sowohl die Bereitstellung sämtlicher zur Ausführung des Auftrages benötigten Maschinen, Montage-/Vorrichtungen, Werkzeuge, Formen, Lehren, Geräte etc. Sowie eine positive Lieferantenerklärung gemäß 2006/42/EG – oder neuerem Stand – (CE-Zeichen/Gefährdungsbeurteilung/Konformitätserklärung) als auch die geltenden allgemeinen und für die Leistungen speziell einschlägigen Vorschriften, Richtlinien und Fachnormen, z.B. TÜV, IEC/EN, VDE, DIN. Die jeweiligen Unterlagen hat sich der Lieferant eigenverantwortlich zu verschaffen und entsprechend den gesetzlichen Anforderungen zu dokumentieren.
 14. Sachmängelansprüche verjähren in 36 Monaten. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz längere Fristen vorsieht, insbesondere für Mängel bei einem Bauwerk und bei einer Ware, die entsprechend ihrer üblichen üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurde und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat.
 15. Etwaige Schadenansprüche, aus welchem Rechtsgrund auch immer, können gegen uns nur bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten und bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, also solcher Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf, geltend gemacht werden. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

13 Artikel. Ersatzteilversorgung

1. Der Lieferant ist verpflichtet, die Ersatzteilversorgung für mindestens 15 Jahre nach Auslauf der Serienbelieferung sicherzustellen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wird. Teilespezifische Fertigungseinrichtungen (insbesondere Werkzeuge / Vorrichtungen) sind gebrauchsfähig vorzuhalten. Der Lieferant hat diese auf seine Kosten und seine Gefahr zu lagern, zu warten und betriebsbereit zu halten. Verschrottungen von teilespezifischen Fertigungseinrichtungen bedürfen ungeachtet der Eigentumsverhältnisse auch nach diesem Zeitraum der ausdrücklichen Genehmigung des Bestellers. Der zuletzt vereinbarte Serienpreis behält fünf Jahre nach Einstellung der Serienlieferung weiterhin Gültigkeit.

14 Artikel. Produkthaftung, Freistellung und Versicherungsschutz

1. Soweit der Lieferant für einen durch seine Lieferung/Leistung verursachten Schaden verantwortlich ist, hat er den Besteller von allen hieraus resultierenden Ansprüchen Dritter auf erste Anforderung freizustellen. Dies gilt insbesondere für solche Ansprüche, die nach dem Gesetz über die Haftung für fehlerhafte Produkte oder nach ähnlichen Republik Litauens oder ausländischen Rechtsbestimmungen gegen den Besteller geltend gemacht werden.
2. In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die der Besteller im Zusammenhang mit einer durchgeführten Rückrufaktion tätigen musste. Über Inhalt und Umfang einer solchen Rückrufaktion wird der Besteller - im Rahmen des ihm Möglichen und Zumutbaren - den Lieferanten unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
3. Der Lieferant verpflichtet sich, auf eigene Kosten eine Betriebshaftpflicht- und eine erweiterte Produkthaftpflichtversicherung abzuschließen, die Schadenersatzansprüche Dritter aus mangelhafter Lieferung und Leistung sowie sonstigen Pflichtverletzungen des Lieferanten abdecken. Im Fall des Bezugs von Rohmaterial und Serienteilen durch den Besteller vom Lieferanten und bei Bearbeitungsaufträgen verpflichtet sich der Lieferant darüber hinaus, eine Kfz-Rückrufkostenversicherung abzuschließen, die u. a. Benachrichtigungs-, Überführungs-, Überprüfungs-, Sortier-, Lager-, Ausbau-, Einbau- und Vernichtungskosten bei Rückrufen durch Automobilhersteller oder Behörden ersetzt.
4. Die Deckungssumme für die vorgenannten Versicherungen muss jeweils mindestens EUR 5 Mio. je Schadensfall und Versicherungsjahr betragen. Der Lieferant hat vorgenannte Versicherungen während der Vertragslaufzeit ständig aufrechtzuerhalten und dem Besteller auf dessen Wunsch hin nachzuweisen.

15 Artikel. Rechte Dritter

1. Der Lieferant übernimmt die Gewähr dafür, dass an der bestellten Ware/den erbrachten Leistungen keine Rechte Dritter bestehen und dass die Ware ohne Verletzung von Rechten Dritter verwendet oder weiterveräußert werden kann.
2. Der Lieferant haftet für Ansprüche, die sich aus der Verletzung von Schutzrechten oder Schutzrechtsanmeldungen ergeben. Er stellt den Besteller und dessen Vertragspartner von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei. Das gilt nicht, soweit der Lieferant die Gegenstände nach Zeichnungen, Modellen oder Beschreibungen und Angaben des Bestellers hergestellt hat und nicht weiß oder nicht wissen kann, dass dadurch Schutzrechte Dritter verletzt werden.

16 Artikel. Verhaltenskodex

1. Der Besteller bekennt sich zu ihrer gesellschaftlichen Verantwortung weltweit. Insbesondere trägt sie im Rahmen ihrer unternehmerischen Tätigkeit Verantwortung gegenüber dem eigenen Unternehmen, gegenüber Kunden und Lieferanten in der Wertschöpfungskette und gegenüber der Umwelt sowie der Gesellschaft. Der Verhaltenskodex hält als Leitfaden die gemeinsame Wertebasis im Hinblick auf die soziale und gesellschaftliche Verantwortung sowie den fairen Wettbewerb fest. Der Lieferant ist verpflichtet diese Prinzipien einzuhalten und in seiner Lieferkette weiterzugeben. Der gültige Verhaltenskodex ist auf der Webseite <http://www.histeel.lt> einsehbar.

17 Artikel. Energiemanagement-System

1. Bei der Beschaffung von Produkten und Dienstleistungen, die eine Auswirkung auf den wesentlichen Energieeinsatz haben können, basiert die Bewertung der Beschaffung teilweise auf der energiebezogenen Leistung (Energieeinsatz, Energieverbrauch, Energieeffizienz). Der Lieferant verpflichtet daher sich und seine Zulieferer entsprechend, bei der Herstellung seiner Produkte und im Rahmen seiner Prozesse zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Energie und natürlichen Ressourcen. Dies betrifft die gesamte Lieferkette, von der Rohstoffauswahl über eine energieeffiziente und umweltfreundliche Herstellung und Handhabung, über Verpackung und Transport, bis hin zu Gebrauch und Entsorgung.

18 Artikel. Schlussbestimmungen

1. Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein oder wird die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt und das Verfahren nicht innerhalb von drei Monaten abgewendet, so ist der andere Vertragsteil berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadenersatz zu verlangen.
2. Es gilt ausschließlich das Recht der Republik Litauen soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Die Anwendung des UN-Kaufrechtes (Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf) wird ausgeschlossen.
3. Erfüllungsort ist der Sitz des Bestellers. Gerichtsstand ist bei Verträgen mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen bei dem für den Besteller zuständigen Gericht.
4. Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, kriegerische Auseinandersetzungen, Terroranschläge und behördliche Maßnahmen befreien die Vertragsparteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

19 Artikel. Salvatorische Klausel

1. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen und/oder der getroffenen weiteren vertraglichen Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen und des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Auffüllung einer Lücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Bedingungen oder des Vertrages vereinbart hätten, sofern sie den Punkt bedacht hätten.